

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 2

Anröchte, 13. April 2016

21. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Jahr 2016	24
2.	Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/ Erwitte für das Haushaltsjahr 2016	27

Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2016



Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Gemeinde Anröchte mit Beschluss vom 01. März 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.689.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.029.573 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	23.508.370 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	23.504.407 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.664.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.338.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.674.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	960.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

5.000.000 EUR

§ 3

Die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt und teilen sich wie folgt auf:

2017	3.201.211 EUR
2018	2.944.770 EUR
2019	1.198.400 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf

340.573 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

10.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen gemäß der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der derzeit gültigen Fassung für das Haushaltsjahr 2016:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v. H.
Gewerbesteuer	448 v. H.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die bilanziellen Abschreibungen.

Bei Personal- und Versorgungsaufwendungen berechtigen Minderaufwendungen zu entsprechenden Mehraufwendungen in anderen Teilplänen.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsauszahlungen. Ebenso können innerhalb eines Teilfinanzplanes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Bei Personal- und Versorgungsauszahlungen berechtigen Minderauszahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen in anderen Teilplänen.

Über die Leistung von unabweisbaren überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die beauftragte Kämmerin, wenn die Summe des Teilplanes nicht um mehr als 20 % überschritten wird oder wenn die Überschreitung nicht mehr als 5 TEUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche bzw. tarifliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Über die Leistung von unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die beauftragte Kämmerin, wenn die Summe des Teilplanes nicht um mehr als 10 % überschritten wird oder wenn die Überschreitung nicht mehr als 5 TEUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche bzw. tarifliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 02.03.2016 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 11. April 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) und §§ 8 und 13 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 31.12.2011, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 15.05.2014, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte mit Beschluss vom 04.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	365.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	365.300 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	365.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	365.300 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 365.300 EUR festgesetzt. Die Verbandsumlage wird jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig.

§ 7

Für den Ergebnisplan gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für den Finanzplan gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Zweckverbandsvorsteher, wenn die Überschreitung nicht mehr als 5.000 EUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Entwurf der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule
Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2016

aufgestellt:

bestätigt:

Anröchte, den 12. Oktober 2015

gez.
Lohoff
Kämmerer

gez.
Hüls
Zweckverbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 15 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 11. April 2016
Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

gez.
Hüls
Zweckverbandsvorsteher

Saisonstart: Samstag, 07.05.2016 um 10.00 Uhr

Wald- Freibad Anröchte

- 4 Becken, Sprungturm
- Wasserrutsche, Wärmehalle
- Liegewiese
- Spielgeräte für Kleinkinder
- Beachvolleyball
- Cafeteria mit Terrasse



Öffnungszeiten:
Mai bis September



Waldfreibad Anröchte • Südring • Tel. 0 29 47 / 38 66

Anröchte macht Spaß!!

www.anroechte.de

© www.foto.de

Jahreskarten sind ab sofort an der Info im Rathaus (Hauptstraße 74) erhältlich.